



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

101  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 4. April 2022

Nummer 14

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
139.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen – nachfolgend „Stadt Leverkusen“ genannt – und der Stadt Köln – nachfolgend „Stadt Köln“ genannt – gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“	147.	Verlust eines Dienstausweises h i e r : Stadt Aachen, Nr. 1313700
	Seite 102		Seite 109
140.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren	148.	Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen
	Seite 105		Seite 109
141.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städte- region Aachen		
	Seite 105	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
142.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. 18 AAK StädteRegion Aachen	149.	Liquidation h i e r : COVID VOICES e.V.
	Seite 105		Seite 109
143.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 48 Köln	150.	Liquidation h i e r : jut versorcht e.V. Hilfe für zuhuus
	Seite 106		Seite 109
144.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB 25 Rhein.-Berg, Kreis	151.	Liquidation h i e r : Bildung.Bauen e.V.
	Seite 106		Seite 109
145.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis- sionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	152.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung und Erhaltung öffentlicher Bäder e.V.
	Seite 106		Seite 109
146.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes		
	Seite 107		

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **139.      Öffentlich-rechtliche Vereinbarung               zwischen               der Stadt Leverkusen               – nachfolgend „Stadt Leverkusen“ genannt –               und               der Stadt Köln               – nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –               gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“**

#### **Präambel**

Die Stadt Leverkusen und die Stadt Köln sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW sowie zuständige Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Personenverkehrsdienste im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ihnen obliegt die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV auf ihrem Gebiet.

Die Stadt Leverkusen hat mit der Erbringung der Verkehrsdienste des ÖPNV auf ihrem Gebiet die wupsi GmbH, das kommunale Verkehrsunternehmen der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises, beauftragt. Einige der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) der wupsi umfassten Verkehrsdienste brechen in das Gebiet der Stadt Köln ein und stellen so eine Anbindung zwischen den beiden Stadtgebieten her.

Zum Zwecke der Übertragung der Befugnisse nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW und zur Regelung der Finanzierung der Verkehrsdienste auf dem Gebiet der Stadt Köln schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Köln überträgt der Stadt Leverkusen nach Maßgabe und für die Laufzeit dieser Vereinbarung die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Anlage 1 aufgeführten Linien geht. Die Vertragspartner können die Linienbezeichnung und/oder den genauen Linienverlauf einvernehmlich durch gesonderte Vereinbarung anpassen; Anlage 1 wird in diesem Fall ebenfalls entsprechend angepasst.

Der Umfang der auf die Stadt Leverkusen übertragenen Befugnisse in Bezug auf die Linien gemäß Anlage 1 ergibt sich aus Abs. 2. Die Stadt Köln bleibt nach der Übertragung nach Satz 1 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Satz 1 festgelegten Abschnitte auf dem Gebiet der Stadt Köln.

- (2) Die in Abs. 1 geregelte delegierende Übertragung der Befugnisse beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Verga-

berecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

- (3) Die Stadt Leverkusen übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien.
- (4) Für die Übernahme der Befugnisse gemäß den vorstehenden Absätzen erhält die Stadt Leverkusen von der Stadt Köln eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese angemessene Entschädigung gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) in einer pauschalierten Aufwandabdeckung, die sich nach den durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträgen je gefahrenem Platz-Kilometer (ersatzweise Fahrzeug-Kilometer) richtet bestehen soll.

#### **§ 2 Informations- und Abstimmungspflichten**

- (1) Wesentliche Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards auf den in Anlage 1 aufgeführten Linien gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung der Stadt Köln. Die Stadt Köln stimmt sich mit der Stadt Leverkusen vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Linienabschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Umsetzung von von Seiten der Stadt Köln gewünschter Änderungen setzt voraus, dass diese technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die jeweilige Gesamtlinie ausführbar sind und die Stadt Köln die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Vertragsparteien vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie deren Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Leverkusen setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber der wupsi GmbH über den ÖDA gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Stadt Leverkusen informiert die Stadt Köln vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung einer Vergabeabsicht über deren Inhalte. Die Stadt Leverkusen übermittelt der Stadt Köln jeweils vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des für das von der Stadt Leverkusen beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDA. Diese Kopie ist von der Stadt Köln vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Die Stadt Leverkusen teilt der Stadt Köln mit, wenn der der Verkehrsbedienung auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien zu Grunde liegende ÖDA – gleich aus welchem Rechtsgrund – vorzeitig endet.

### § 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt Köln erstattet der Stadt Leverkusen die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 1 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Platz-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit richtet sich nach der „Richtlinie zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus dem testierten Jahresabschluss des von der Stadt Leverkusen beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Leverkusen legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr nach dem Muster in der Anlage 2 vor (Spitzabrechnung). Auf Verlangen der Stadt Köln ist der Abrechnung eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwanddeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Zahlungsausgleiche sind mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.
- (4) Die Stadt Leverkusen räumt der Stadt Köln das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus dem Jahresabschluss des beauftragten Verkehrsunternehmens entwickelt worden ist. Die Stadt Leverkusen stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen in dem erforderlichen Umfang sicher. Ergibt die Prüfung aus Sicht der Stadt Köln einen Anpassungsbedarf, werden sich die Vertragsparteien über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
- (5) Die Stadt Köln leistet unterjährig Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Februar, und zum 15. August. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der jeweils aktuellsten vorliegenden Spitzabrechnung.

### § 4 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln vom 9. Dezember 2016 aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. Dezember 2016 tritt am Tag nach der Veröf-

fentlichung der vorliegenden Vereinbarung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde außer Kraft.

- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (4) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde von der kündigenden Vertragspartei anzuzeigen. Die Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

### § 6 Vollmacht

Die Stadt Köln beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Leverkusen, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

### § 7 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Linienübersicht

Muster des Formats der Abrechnung

Leverkusen,  
den 13. Januar 2022

Köln,  
den 7. Februar 2022

Für die Stadt Leverkusen:  
gez. Uwe R i c h r a t h  
Oberbürgermeister

Für die Stadt Köln:  
gez. Klaus H a r z e n d o r f  
Leiter Amt für Straßen  
und Verkehrsentwicklung

**Anlage 1 – Linienübersicht**

- 201 Lev.-Lützenkirchen – Opladen – Lev.-Mitte, Bf. – Chempark
- 250 Solingen, Graf-Wilhelm-Platz – Leichlingen – Opladen – Lev.-Mitte, Bf. – Köln-Mülheim, Wiener Platz – Köln-Deutz – Köln, Breslauer Platz/Hbf.
- 251 Leichlingen – Berg. Neukirchen – Opladen – Chempark
- 255 Leichlingen – Opladen – Lev.-Mitte, Bf. – Chempark
- SB27 Lev.-Rheindorf – Lev.-Mitte, Bf. – Chempark
- SB28 Lev.-Mathildenhof – Schlebusch – Chempark
- SB29 Lev.-Steinbüchel – Lev.-Mitte, Bf. – Chempark

Stand: 1. Juli 2021

**Anlage 2**

**Ermittlung der pauschalierten Aufwandabdeckung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg**

IST 20XX (in EUR)	Unternehmensergebnis gemäß VRS-Richtlinie	Köln/Lev (Linien 201-255, SB27-SB29)
Platz-Kilometer Anteil in %	100,00 %	#DIV/0!
Verkehrserlöse aus Verbundverkehren		
übrige Verkehrserlöse		
Abgeltungsleistungen		
übrige Umsatzerlöse		
sonstige betriebliche Erträge		
Finanzerträge		
<b>Summe Erträge</b>	0,00	0,00
Materialaufwand		
Personalaufwand		
Abschreibungen		
sonst. betr. Aufwand		
Finanzaufwand		
Steuern		
<b>Summe Aufwand</b>	0,00	0,00
<b>Ergebnis</b>	0,00	0,00

**Leistungen der wupsi GmbH 20XX im Linienverkehr**

**Gebietskörperschaft                      Leistungen 20XX in Pkm**

Köln (Anteil RBKr.)

Köln (Anteil Lev.)

Leverkusen

Rheinisch-Bergischer Kreis

Langenfeld

**gesamt**

0

### Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 24. März 2022

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.6.3-456

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2022, S. 102

#### 140. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/9216

Köln, den 23. März 2022

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. April 2022 bis 31. März 2027

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Ralf Adam, Düren

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Tobias Schulze, Nideggen  
Herrn Dr. Hans-Joachim Fuhlbrügge, Kreuzau  
Herrn Hans Martin Steins, Übach-Palenberg  
Herrn Richard Valter, Kreuzau

zum weiteren Mitglied:

Herrn Stefan Arens, Düren-Buldern  
Herrn Bernhard Buchendorfer, Kreuzau  
Herrn Christoph Feldkirchner, Weilerswist  
Herrn Karl Frech, Düren  
Herrn Timo Hake, Kreuzau  
Herrn Christian Jülich, Vettweiß-Kelz  
Herrn Reiner Kallscheuer, Düren  
Herrn Andreas Peterhoff, Düren  
Herrn Ronald Schwerdtner, Düren

Herrn Dr. Achim Siepen, Nörvenich  
Herrn Simon Wenzel, Düren

Im Auftrag  
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2022, S. 105

#### 141. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.2/9216

Köln, den 28. März 2022

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. April 2022 bis 31. März 2027

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen bestellt:

- Herrn Boris Giesen, Heinsberg  
zum stellvertretenden Vorsitzenden
- Herrn Julian Vollmert, Aachen  
zum stellvertretenden Vorsitzenden
- Frau Cornelia Briem-Grooten, Aachen  
zum weiteren Mitglied
- Frau Stephanie Hilgers, Aachen  
zum weiteren Mitglied
- Herrn Marc Morgenroth, Aachen  
zum weiteren Mitglied

Im Auftrag  
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2022, S. 105

#### 142. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung des Kehrbezirks Nr. 18 AAK StädteRegion Aachen

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB18AAK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchffHWG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 AAK des StädteRegionsrates der StädteRegion Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (9. Dezember 2021) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 18 AAK des StädteRegionsrates der StädteRegion Aachen umfasst die Orte: Alsdorf, Alsdorf-Mariendorf, Alsdorf-Hoengen und Alsdorf-Warden.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Barth, 52223 Stolberg, mit Verfügung vom 11. Februar 2022 mit Wirkung vom 1. April 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 AAK des StädteRegionsrates der StädteRegion Aachen bestellt.

Im Auftrag  
gez. W y s s

ABl. Reg. K 2022, S. 105

#### 143. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 48 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB48KÖLN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 48 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (9. Dezember 2021) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 48 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln umfasst den Ortsteil Dellbrück.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Pascal Bürvenich, 50737 Köln, mit Verfügung vom 10. Februar 2022 mit Wirkung vom 1. April 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 48 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. W y s s

ABl. Reg. K 2022, S. 106

#### 144. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB 25 Rhein.-Berg. Kreis

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB25RBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. KB 25 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (28. Januar 2022) und

der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. KB 25 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises umfasst die Stadt Burscheid (Burscheid, Groß- und Kleinhamberg, Dierath, Kämersheide, Kaltenherberg, Dürscheid) sowie die Gemeinde Odenthal (Blecher, Holz).

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Mike Kuhni, 53809 Ruppichteroth, mit Verfügung vom 22. März 2022 mit Wirkung vom 1. April 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. KB 25 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. W y s s

ABl. Reg. K 2022, S. 106

#### 145. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0030/22

Köln, den 22. März 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 15. Februar 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers J500, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Das Tanklager J500 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

– Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 106

#### 146. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes befristet bis zum

30. Juni 2022

folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über zwölf Stunden beschäftigt werden:

a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen

Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.

b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen

Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

c. Bau und Ausstattung von zusätzlichen Unterbringungseinrichtungen

Hierunter fallen sämtliche Tätigkeiten, die für die Errichtung und Ausstattung der Unterkünfte erforderlich sind einschließlich Konzeption, Planung und Umsetzung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VI. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine dauern, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung

### Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über zehn Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes in besonderer Weise belastet. Die Unterkunftsplätze in den vorhandenen Einrichtungen sind belegt. Um den weiter anhaltenden Zustrom zu bewältigen, werden bestehende Kapazitäten durch provisorische Maßnahmen erweitert sowie zusätzliche provisorische Unterbringungseinrichtungen geschaffen beziehungsweise neue Einrichtungen errichtet und ausgestattet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die erhöhte Belegung ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, sehr wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben wird.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine andauern werden wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum

30. Juni 2022

erteilt.

### Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen, damit den Kriegsflüchtlingen ein sicheres Umfeld gewährleistet gewahrt werden kann. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Köln erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würden deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 21. März 2022

Bezirksregierung Köln

gez. Andrea Müller  
Hauptdezernentin

ABl. Reg. K 2022, S. 107

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 147.      **Verlust eines Dienstausweises hier: Stadt Aachen, Nr. 1313700**

Der Dienstausweis Nr. 1313700, Inhaberin Gisela, Kuhle, ausgestellt am 4. Juni 2020 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist am 19. März 2022 in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, 52058 Aachen, zuzuleiten.

Aachen, den 24. März 2022

Stadt Aachen  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Im Auftrag  
gez. Ziemońs

ABl. Reg. K 2022, S. 109

### 148.      **Aufgebot mehrere Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000399257 und 3000397475 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, 28. März 2022

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 109

## E      **Sonstiges**

### 149.      **Liquidation hier: COVID VOICES e. V.**

Der Verein „COVID VOICES e. V. (VR 6089, AG Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Stefan Maier und Herr Ravichandran Rajkumar.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 109

### 150.      **Liquidation hier: jut versorgt e. V. Hilfe für zuhuus**

Der Verein „jut versorgt e. V. Hilfe für zuhuus“ Amtsgericht Köln Reg. Nr. 20183, wird zum 31. März 2022 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Therese Heck, wohnhaft in 50968 Köln-Bayenthal, Bonner Straße 278, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 109

### 151.      **Liquidation hier: Bildung.Bauen e. V.**

Der vorbezeichnete Verein (VR 17664, AG Köln) ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den unterzeichneten Liquidatoren anmelden.

Liquidatoren: Christina Sopena Amiel, Goerdelerstraße 22, 42329 Wuppertal, Anke Drost, Hohlscheidter Straße 17, 42349 Wuppertal.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 109

### 152.      **Liquidation hier: Verein zur Förderung und Erhaltung öffentlicher Bäder e. V.**

Der Verein zur Förderung und Erhaltung öffentlicher Bäder e. V., AG Köln, VR 1500, ist durch die Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Detlev Meyer und Frau Bärbel Pulver.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 109





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.